

Chronik die Bezeichnung Fürstin, verbunden mit dem Hinweis auf ihre weitreichenden Einflussmöglichkeiten – man möchte fast an eine ironische Brechung des Begriffs denken, zumal er auf eine Frau bezogen wird. Andere mächtige weltliche, nicht-königliche Frauen wie etwa Beatrix und Mathilde von Canossa wurden mit der weiblichen Form ihres Ranges als *comitissa*, *marchionissa* oder *ducatrrix* bezeichnet¹⁴⁴. Geistliche Reichsfürstinnen waren Äbtissinnen und wurden als solche angesprochen¹⁴⁵. Bei den Untersuchungen zum *princeps*-Titel wurden Frauen bislang nicht miteinbezogen, deshalb kann an dieser Stelle nur die Vermutung angestellt werden, dass die Verwendung von *princeps* für eine weibliche Herrschaftsträgerin eine Seltenheit darstellen dürfte¹⁴⁶. Welche Bedeutung genau der Begriff in der Gosecker Chronik transportieren soll, muss unklar bleiben, er vermittelt jedoch in jedem Fall die Einzigartigkeit von Eilikas Stellung.

Ähnlich schwierig ist deren Rolle als *advocatissa* zu ergründen. Der Chronist beschreibt ausführlich Eilikas Handeln für das Kloster und bildet dabei in der Tat den Aufgabenbereich eines Vogtes ab. Indem die Gräfin die Absetzung des alten und die Beschaffung eines neuen Abtes betrieb, überschritt sie sogar vogteiliche Kompetenzen, obwohl auch hierfür Präzedenzfälle angeführt werden können¹⁴⁷. Als Vögtin konnte Eilika die Reform des klösterlichen Lebens in Goseck steuern, sie war in der Lage, den Rat von Klerikern einzuholen und mit diesen auf Augenhöhe zu verhandeln¹⁴⁸. Als sie die Pegauer endlich überredet hatte, ihr Nenther zu überlassen, war sie es, die dessen Reise nach Bremen organisierte, ihn dem Erzbischof präsentieren und zum Abt weihen ließ¹⁴⁹. In Goseck richtete Eilika am 24. November 1134

144) Elke GOEZ, Mit den Mitteln einer Frau? (wie Anm. 7) S. 309–312.

145) Sigrid HIRBODIAN, Weibliche Herrschaft zwischen Kirche und Welt. Geistliche Fürstinnen im 11.–14. Jahrhundert, in: Mächtige Frauen? (wie Anm. 7) S. 411–436, hier S. 423f.

146) Auch die Benennung eines einzelnen Fürsten im Singular als *princeps* ist selten, wohingegen der Gebrauch des Plurals *principes* etwa für die Gesamtheit der Fürsten üblich ist, vgl. SCHLINKER, Fürstentum und Rezeption (wie Anm. 141) S. 22.

147) LYON, *Advocata, Advocatrix, Advocatissa* (wie Anm. 11) S. 164f. Eilika handelte eigentlich auch entgegen hirsauischen Grundsätzen, die sowohl eine freie Abts- als auch Vogtwahl vorsehen, vgl. Hermann JAKOBS, Die Hirsauer. Ihre Ausbreitung und Rechtsstellung im Zeitalter des Investiturstreites (Kölner historische Abhandlungen 4, 1961) S. 87–91 über die *constitutio* des Abtes, S. 153–170 zur Vogtei.

148) Gosecker Chronik (wie Anm. 1) c. 24, S. 42.

149) Ebd. c. 27, S. 43f.